

12. September 2020 Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

Ein Überblick über wichtige Regelungen.

Aktuelles: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 10. COVID-19-LV-Novelle

[398. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird \(10.COVID-19-LV-Novelle\) \(PDF, 332 KB\)](#)

Aktuelle Corona-Regeln - Ab 14. September 0.00 Uhr gilt:

Ab 14. September ist ein MNS in folgenden Bereichen zu tragen:

- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis
- In sämtlichen Betriebsstätten für Kundinnen und Kunden sowie Personal im Kundenbereich in geschlossenen Räumen (z.B. Supermarkt, Autohandel, Banken, Versicherungen, Friseure, etc.)
- **In Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten für den Parteienverkehr sowie die Bediensteten bei Kundenkontakt im Parteienverkehr in geschlossenen Räumen**
- In Bädern für Badegäste und Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen (ausgenommen Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen)
- In der Gastronomie für Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen
- In Beherbergungsbetrieben (Hotellerie) für Gäste und Personal bei Kundenkontakt in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen. Bei Gastronomie-Betrieb gelten die Gastronomieregeln
- In Sportstätten für Gäste und für Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen (Ausgenommen bei Sportausübung)
- In Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen für Gäste und Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugschiffen
- In Apotheken, Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie an Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden.
- **Bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind.**
- Bei Demonstrationen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Die Betreibenden sowie deren **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt einen MNS zu tragen, sofern** zwischen den Personen **keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist**, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen kann es Zusatzregelungen entsprechend der Corona-Ampel geben. Diese finden Sie auf corona-ampel.gv.at.

Gastronomie

- Essen und Trinken ist in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erlaubt.
- Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Sperrstunde: 1:00 Uhr

Fach- und Publikumsmessen sind möglich

- Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde ist notwendig
- COVID-19-Beauftragter und Präventionskonzept
 - o Steuerung der Besucherströme inkl. Time-slots
 - o Schulung der MitarbeiterInnen
 - o Hygiene-Maßnahmen
 - o Regelungen bei Auftreten einer Infektion

Veranstaltungen

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Es besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 1500 Personen in geschlossenen Räumen und mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 3000 Personen im Freiluftbereich durchzuführen. Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 750 Personen im Freiluftbereich benötigen einer Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Weiters gelten u.a. folgende allgemeine Auflagen:

- Bei Gastronomie-Betrieb gelten die Gastronomieregeln.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen entfällt beim Sitzen der Mund-Nasenschutz.
- Veranstaltungen mit über 200 Personen haben eine/n COVID-19 Beauftragte/n zu bestellen und ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) gilt in geschlossenen Räumen die maximale Personen-Höchstzahl von 50.

Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) gilt im Freien die maximale Personen-Höchstzahl von 100.

Dabei ist der 1-Meter-Mindestabstand einzuhalten (Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind davon ausgenommen) und in geschlossenen Räumen ist auch ein MNS zu tragen.

Für alle Veranstaltungen gilt: Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen sind von der maximal zulässigen Personenanzahl ausgenommen (z.B.: Darstellerinnen und Darsteller, Orchester).